

St. Görten dult sechs vnd fünfzig Frischling<sup>1)</sup>, oder die pfennig, die sie dafür gezinset, für den Käse drey schilling Maylisch, für die Elen Duchs vier schillige Maylisch, für die frischling zwölf schilling Mailisch, welches sie aller gernest thund.

2. Dasselbig gut sollend sie ewiglich besitzen, vnd wenne sie jhren Zinss verrichtend, so sind sie frey, vnd habend mit nieman nüdt ze schaffen.

3. Ist auch dass vnser Ohmen oder jhr botten hinin farend, so sol man jhnen geben was sie bedörffen ohne wyn vnd brot.

4. Einer der den See jnn hat, der zu demselben gut gehört, der soll verrichten dusent fisch, an der alten Fassnacht, wo här (wofern er)<sup>2)</sup> dass nicht thund (thuot)<sup>3)</sup>, so muss er je für das hundert geben ein Pfundt Maylisch, vnd gehört auch der See nicht in das Erblehen, deme (denn)<sup>4)</sup> wer jhn empfacht dass ist vnser wille.

5. Vnd sol Wilhelm Ammen sin, dieweil ers nicht verwürkt vmb sine Gesellen, ist aber dass er es verwürket, so soll man einen andern nemmen in demselben Thal auss seiner gesellschaft.

6. Vnd soll man vor jhnen zu recht stahn aller schulden, ohne dieb vnd manschlacht: Die sol man verrichten vor vnserem Ohem von Vatz, vnd was man vor dem Amen nicht verrichten mag.

7. Wer in dem thal verschuldet, der soll auch darinnen richten.

8. Vnd werin das Thal kompt, der hat denselben schirm, den Wilhelm vnd sin gesellschaft haben mag.

9. Ist dass man derselben Leuten in ein Reiss bedarff, so sol man jhnen zu dem ersten Huss da sie kommend, ein mahl geben, dass vnser Ohemen ist.

10. Vnd wer nicht gehorsam ist, dass hie geschrieben stah, der sol auss dem thal fahren.

11<sup>5)</sup>. Ist das man den Zins jehrlich nicht verrichten wird, so sol man den Ammann, wer er ist, ein pfand nemmen, an rindern, geissen vnd schafen. Dass alles das stett blibe, vnd gantze Krafft der warheit habe, das hie geschrieben stah, so gebend wir vnser zwen Insigel an diesem Brieffe, ze einem waren vrkund. Das geschach da von Gottes geburt warend dusend Jahr, zweyhundert Jahr, nüne vnd achtzig Jahr, an dem achzehenden (!) tag St. Bartholomei."

Dann S. 135, als Anmerkung: „(Die in diesem Lehenbrieffe bedungenen Natural-Lehenzinse müssen, nach der schon vorher geübten Ablösung in Schillingen Maylisch (?)<sup>6)</sup> nicht lange nachher in die fixe Geldrente von fl. 28 jährlich verwandelt worden sein, welche zu Guler's Zeit noch der österreichischen Herrschaft entrichtet wurde, nachher aber durch den Auskauf von 1649 der Landschaft zugefallen ist und wahrscheinlich noch jetzt theilweise in gewissen bestehenden Hofzinsen fortlebt)."

Wir haben, wie jeder Leser sieht, keine alte Abschrift vor uns. Die Urkunde von 1289 hat durch vielleicht mehrmaliges Copiren Veränderungen erlitten und leidet dadurch an innerer Wahrheit. Die Copie, nach welcher dieser Abdruck gemacht ist, hat schon zum grossen Theile neuere Orthographie (um mich so auszudrücken), und riecht nach dem Anfange des XVII. Jahrhunderts. Sie mag zur Zeit des Geschichtsschreibers Fortunat Sprecher v. Bernegg aus Davos, vielleicht durch sein Zuthun oder gar durch ihn selbst (?) entstanden sein. Zu meinem grossen Leidwesen war es mir bei meinem kurzen Aufenthalte in Davos, dessen Archiv musterhaft geordnet sein soll, nicht gegönnt, die dortige Copie einzusehen und deren Alter zu bestimmen, da der Herr Landammann Paul Buol gerade auf seiner Alpe beim Heuen war. „Die alte Copie," schreibt mir Herr von Mohr, „habe ich noch nicht gesehen. In meiner Documenten-Sammlung Sec. XIII, Nr. 601, habe ich eine Copie aus einem Exemplare von Matthias Burglehner's Rhaet. Austr. Fol. Dort steht das Datum „an dem Tag nach St. Barthol." — „In einer andern Documenten-

<sup>1)</sup> Unbekannter Ausdruck, nach Fortunat Sprecher: Schaaf. (Frischling, bedeutet das Junge sowohl vom wilden als zahmen Schwein, *porcus pascualis*; aber auch in älterer Sprache ein junges Schaf, vgl. Schmeller's bayerisches Wörterbuch, I, 619).

<sup>2-4)</sup> Abweichungen der im Davoser Archiv vorhandenen Abschrift.

<sup>5)</sup> Die Ziffern der Artikel stehen in Guler, aber nicht in der urkundlichen Abschrift.

<sup>6)</sup> Maylisch, d. i. abgekürzt statt Mailändisch.